

# Die Patentverwertungsstrategie der Hochschule Koblenz

Die Hochschule Koblenz betreibt Forschung und Entwicklung und bietet ein hohes Innovationspotenzial. Ziel der Hochschule ist die Förderung des Innovationsgeistes, einhergehend mit dem Schutz und der Verwertung von Forschungsergebnissen. Die Kooperationen mit externen Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft sollen durch den zielgerichteten Umgang mit Forschungsergebnissen gefördert werden. Die vorliegende Patentverwertungsstrategie soll durch transparente Rahmenbedingungen für den Umgang mit geistigem Eigentum eine Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten schaffen.

## I. Ziele für eine Patentverwertungsstrategie

- Schaffung einer Erfindungskultur an der Hochschule,
- Effektive Nutzung des Wissens der Hochschule für die Gesellschaft,
- Förderung von Ausgründungen aus der Wissenschaft (Spin-Offs und Start-Ups) auf der Basis der Verwertung von Forschungsergebnissen,
- Schutz von innovativem Wissen und Innovationspotenzial,
- Erhöhung der Reputation der Hochschule sowie Verbesserungen der internationalen Sichtbarkeit,
- Einnahmen aus der Verwertung von Schutzrechten zur Förderung der Forschung an der Hochschule,
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft,
- Schaffung von Anreizsystemen für Forschende.

Die Hochschule strebt an, Erfindungen ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler selbst als Patent anzumelden. Dem/der Erfinder/in bleibt im Fall der Inanspruchnahme der Dienstleistung ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Dienstleistung im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit. Dies gilt auch für Erfindungen, die im Rahmen von Kooperationsprojekten gemacht werden. Bei Erfindungen im Rahmen von Kooperationen stehen jedem Kooperationspartner grundsätzlich diejenigen Arbeitsergebnisse zu, die das eigene Personal geschaffen hat. Beabsichtigt einer der Kooperationspartner Ergebnisse direkt zu verwerten, kann die Hochschule ihm eine Option oder ein Vorkaufsrecht an den Schutzrechten zu marktüblichen Konditionen anbieten. Entsprechende Regelungen sind in die Kooperationsverträge aufzunehmen. Wird ein solches Kooperationsprojekt von dritter Seite gefördert, so werden die Richtlinien der Förderinstitutionen angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Auftragsforschung oder bei Kooperationen sind die vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen.

## Zielgruppen, an welche die Patentverwertungsstrategie der Hochschule gerichtet ist

- Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule,
- Externe Kooperationspartner.

## **Grundsätze für die Verwertung von geschützten Forschungsergebnissen**

- Die Hochschule ist vorrangig der Freiheit von Wissenschaft und Forschung verpflichtet. Zum Forschungsspektrum der Hochschule gehören dabei sowohl Grundlagenforschung als auch anwendungsorientierte Forschung.
- Die Publikationsfreiheit sowie der Einsatz von Forschungsergebnissen in Forschung und Lehre haben einen hohen Stellenwert für die Hochschule.
- Verträge, die der unentgeltlichen wissenschaftlichen Nutzung eigener Forschungsergebnisse in Forschung und Lehre entgegenstehen, sollen vermieden werden.
- Publikationspflichten im Rahmen von Abschlussarbeiten oder Dissertationen müssen besonders beachtet werden.

## **II. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele für eine Patentverwertungsstrategie**

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, strebt die Hochschule die Durchführung der folgenden Maßnahmen, insbesondere die Schaffung von Anreizen an:

- Schaffung einer patentfreundlichen Hochschulkultur,
- Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für Fragen zur Patentverwertung und damit verbundener rechtlicher Aspekte,
- Information, Sensibilisierung und Beratung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Hinblick auf die mögliche Verwertung ihrer Forschungsergebnisse,
- Berücksichtigung von Patentanmeldungen im Rahmen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen, z.B. bei der W-Besoldung,
- Berücksichtigung von Einnahmen aus der Patentverwertung für die Reduktion des Lehrdeputats.

## **III. Verfahren im Umgang mit Erfindungsmeldungen**

### **Meldepflicht**

Nach § 5 des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbNErfG) ist jeder Arbeitnehmer/ jede Arbeitnehmerin, der/ die eine Erfindung gemacht hat, verpflichtet, „sie unverzüglich dem Arbeitgeber gesondert in Textform zu melden und hierbei kenntlich zu machen, dass es sich um die Meldung einer Erfindung handelt“.

Die Erfindungsmeldung soll über die Transferstelle der Hochschule an die Hochschulleitung erfolgen.

### **Zusammenarbeit mit einer Patentverwertungsagentur**

Für die Patentanmeldung und –verwertung arbeitet die Hochschule mit einer Patentverwertungsagentur (PVA) ihrer Wahl zusammen. In der Regel wird das die IMG sein,

die für die Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz verantwortliche Patentverwertungsagentur. Nach Eingang einer Erfindungsmeldung prüft die Hochschule gemeinsam mit der IMG die Patentanmeldung auf ihre Patentfähigkeit und die Verwertungsaussichten.

### **Entscheidung über die Inanspruchnahme**

Die Hochschule wird aussichtsreiche Erfindungen ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Regel in Anspruch nehmen.

Die mögliche Freigabe einer Erfindung obliegt der Hochschulleitung. Mögliche Gründe für eine Freigabe sind geringe wirtschaftliche Verwertungsaussichten, unverhältnismäßige Kosten für die Patentierung oder geringe Aussichten auf eine Patenterteilung. Entscheidet sich die Hochschule, die Erfindung in Anspruch zu nehmen, so wird sie eine Patentanmeldung in Zusammenarbeit mit der PVA betreiben.

Die Hochschule trägt die Patentierungskosten, incl. der Gebühren für die patentanwaltlichen Tätigkeiten, und nimmt hierzu ggf. Fördermittel in Anspruch. Die Vergütung der Erfinder erfolgt nach den Bestimmungen des Arbeitnehmererfindergesetzes (z.Zt. 30 % der Verwertungserlöse).

Für den Fall, dass die Hochschule die angezeigte Erfindung nicht zum Patent anmelden oder eine erfolgte Patentanmeldung nicht aufrecht erhalten will, wird diese unverzüglich an den Erfinder/ die Erfinderin frei gegeben.

### **Patentverwertung**

Die Verwertung kann durch Lizenzierung oder, Verkauf erfolgen. Eine angemessene Vergütung für den/ die Rechteinhaber/in ist anzustreben. Die Hochschule strebt an, Verwertungspartner zu finden, die eine angemessene Vergütung leisten. Dabei begrüßt sie die Unterstützung der Erfinder/innen bei der Suche nach geeigneten Verwertungspartnern. Diese werden in die Entwicklung der Verwertungsstrategie eingebunden.

Verwertungsaktivitäten sollen nach der Anmeldung eines Patents zeitnah beginnen. Bei der Verwertung von Patenten achtet die Hochschule darauf, dass ihre Handlungsfreiheit im Umfeld der Erfindung möglichst wenig eingeschränkt wird. Die Rechte der Erfinder gemäß § 42, Abs. 3, ArbNErfG sind zu wahren. Detaillierte Informationen zum Arbeitnehmererfindergesetz sind zu finden unter:

<https://www.Bmbf.de/pubRD/arbeitnehmererfindergesetz.pdf>.

## **IV. Unternehmensgründung**

Die Hochschule unterstützt die Ausgründung aus der Wissenschaft und damit die Schaffung von innovativen Arbeitsplätzen in der Region. Die Hochschule berücksichtigt bei der Patentverwertung die besondere Situation von jungen Unternehmen.

#### **V. Grundsätze für die Verwertung von geschützten Forschungsergebnissen**

Die Hochschule strebt an, geschützte Forschungsergebnisse in eine gewerbliche Anwendung zu transferieren, sie also kommerziell zu verwerten.

Die Hochschule arbeitet bei der Verwertung von geschützten Forschungsergebnissen in der Regel mit einer Patentverwertungsagentur zusammen.

Eine Verwertungsstrategie ist gemeinsam mit den Erfindern/innen individuell auszuarbeiten.

Die Verwertung kann erfolgen durch Lizenzierung oder Verkauf.

Bei der Verwertung ist darauf zu achten, dass die Handlungsfreiheit der Hochschule im Umfeld der Erfindung möglichst wenig eingeschränkt wird.

Die Rechte der Erfinder gemäß § 45, Abs. 3, ArbEG sind zu wahren.

Koblenz, den

---

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran  
Präsident der Hochschule Koblenz